

## **Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis der berufsintegrierten Ausbildung (bi)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung	2
1.1	Gültigkeit	2
1.2	Zweck	2
2	Zielsetzung für die Praxisausbildung	2
2.1	Grundsätzliches	2
2.2	Lerninhalte für die Praxisausbildung	3
3	Zusammenarbeit	3
3.1	HFS Zizers	3
3.1.1	Aufgaben der HFS Zizers	3
3.1.2	Aufgaben der Schulvertretung	4
3.2	Ausbildungsinstitution	4
3.2.1	Anforderungen	4
3.2.2	Aufgaben der Institutionsleitung	5
3.2.3	Aufgaben der Praxisausbilderin bzw. des Praxisausbilders	5
3.3	Sozialpädagogin i.A. bzw. Sozialpädagoge i.A.	6
3.3.1	Anforderungen	6
3.3.2	Aufgaben	6
4	Qualifikation in der Praxisausbildung	7
4.1	Ausbildungsgespräche	7
4.2	Zwischenqualifikation	7
4.3	Promotionsrelevante Praxisqualifikation	8
4.3.1	Nicht erfüllte Praxisqualifikation	8
4.3.2	Ausbildungsunterbruch	8
4.3.3	Promotions- und Diplomierungsbestimmungen	8
4.4	Kompetenzorientierte Lernziele	9
4.4.1	Vorgehen beim Setzen der kompetenzorientierten Lernzielen	9
4.4.2	Beurteilung der kompetenzorientierten Lernziele	9
4.4.3	Beurteilung der Kompetenzbereiche und Gesamtbeurteilung	9
5	Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis	10

# 1 Einleitung

## 1.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis sind für alle Ausbildungsinstitutionen, die HFS Zizers und die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in Ausbildung verbindlich. Sie basieren auf dem Rahmenlehrplan<sup>1</sup> (RLP) Sozialpädagogik HF vom 17.08.2021 sowie auf dem Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung der HFS Zizers<sup>2</sup>.

## 1.2 Zweck

Diese Richtlinien sind ein Bestandteil des Ausbildungskonzeptes der HFS Zizers. Sie werden den Praxis-Ausbildungsinstitutionen, den Praxisausbilderinnen und Praxisausbildnern (PA) und den Studierenden vor der Ausbildung abgegeben und sind Grundlage der Zusammenarbeit.

# 2 Zielsetzung für die Praxisausbildung

## 2.1 Grundsätzliches

Die Ausbildung an der HFS Zizers ist als duale Ausbildung konzipiert, in welcher schulische und berufspraktische Ausbildungselementen in sinnvoller Verbindung den Erwerb von vertieften beruflichen Kompetenzen sicherstellen. In den schulischen Ausbildungsteilen erarbeiten sich die Studierenden die erforderlichen theoretischen Grundlagen und reflektieren, verändern sowie erweitern ihr berufliches Handeln.

Im beruflichen Alltag lernen sie Modelle des beruflichen Seins und Handelns kennen. Sie konfrontieren ihr theoretisches Wissen mit der Praxisrealität einer bestimmten Institution und Klientel. Dabei lernen sie ihre eigenen Handlungs- und Deutungsmuster kennen und verfeinern und entwickeln ihre Berufsidentität.

Duale Ausbildung kann nur gelingen, wenn Lernprozesse in Schule und Praxis optimal ineinandergreifen, sich gegenseitig ergänzen, durchdringen und anregen. Inhalte und Erfahrungen aus beiden Bereichen müssen sich gegenseitig evaluieren. Deshalb ist eine transparente Zusammenarbeit von Ausbildungsinstitution und Schule unabdingbar.

Das Ziel der Gesamtausbildung ist eine professionelle Handlungskompetenz, die durch die Verbindung von Fachkompetenz mit Methodenkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz erreicht wird.

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

<sup>2</sup> Siehe Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung, HFS Zizers

## 2.2 Lerninhalte für die Praxisausbildung

Lerninhalte sind die im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF aufgeführten Kompetenzen. Diese sind ebenso im Formular Praxisqualifikation<sup>3</sup> der HFS Zizers für die Ausbildung in der Praxis ausdifferenziert und aufgelistet.

## 3 Zusammenarbeit

Nur eine bewusste und transparente Zusammenarbeit von Schule, Praxis–Ausbildungsinstitution und den Studierenden vermag eine erfolgreiche Ausbildung künftiger Berufsleute zu garantieren. Dies bedingt den regelmässigen Austausch von Informationen zwischen allen Beteiligten, ein gegenseitiges Grundvertrauen und die Einhaltung verschiedener Vorgaben in ihren Aufgabenbereichen.

Der Zusammenarbeit dienen u.a. folgende Gefässe:

- Eine Veranstaltung im Rahmen des Ausbildungsbeginns führt die Praxisausbildenden und die Studierenden in die Grundlagen der Praxisausbildung ein.
- Ausbildungs- und Qualifikationsgespräche zwischen Praxisausbildenden, Studierenden und Schulvertretung dienen der Planung, Standortsbestimmung und der Qualifikation.
- Einmal jährlich stattfindende Praxisausbildungstagung vermittelt Informationen zum Ausbildungsgeschehen, zu Entwicklungen der Schule und dient dem Austausch und der Weiterentwicklung der Praxisausbildung.
- Zusätzliche Veranstaltungen dienen der Einführung, Entwicklung oder Evaluation gewisser Konzepte oder Instrumente zur Ausbildung und der Unterstützung der Praxisausbildenden.
- zusätzliche schriftliche Informationen sowie die Homepage [www.hfs-zizers.ch](http://www.hfs-zizers.ch) informieren über das Ausbildungsgeschehen an der Schule.

### 3.1 HFS Zizers

#### 3.1.1 Aufgaben der HFS Zizers

Die HFS Zizers

- ist verantwortlich für Inhalt, Organisation und Durchführung der Gesamtausbildung.
- regelt die Zusammenarbeit zwischen Institution und Schule im vorliegenden Praxisausbildungskonzept.
- stellt den Ausbildungsinstitutionen das Raster „Merkmale zum Verfassen eines internen Ausbildungskonzepts“<sup>4</sup> zur Verfügung und leistet auf Wunsch Unterstützung bei der Ausarbeitung eines solchen Konzeptes.
- sie bewilligt den Praxisausbildungsplatz nach Erhalt der Kopie eines Anerkennungsbriefes für Praxis-Ausbildungsinstitutionen und nach Überprüfung der Qualifikation der Praxisausbildenden oder überprüft neu eingereichte Praxis–

<sup>3</sup> Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

<sup>4</sup> Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

Ausbildungskonzepte auf deren Kompatibilität mit den schweizerischen Anforderungen und bewilligt sie.

- sie informiert die Studierenden und die Praxisausbildenden über relevante Daten, den Ausbildungsverlauf und über Ausbildungsinhalte an der Schule.
- bezeichnet vor Beginn der Ausbildung eine Schulvertretung, die seitens HFS Zizers für die Praxisausbildung der bzw. des Studierenden verantwortlich ist.
- stellt den Praxisausbildenden ein Kompetenzprofil (im Qualifikationsraster integriert) für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Lernbedarf der Studierenden ermittelt werden kann. Zur detaillierten Ausformulierung der kompetenzorientierten Lernziele steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Für die Qualifikation besteht ein besonderes Formular.
- organisiert Praxisausbildungstagungen sowie weitere Veranstaltungen zur Unterstützung der Praxisausbildung.
- nimmt die Qualifikationen der Ausbildungsinstitution entgegen und entscheidet über die Promotion der Studierenden.
- führt gemeinsam mit den übrigen Deutschweizer HF-Schulen eine Liste mit anerkannten Ausbildungsinstitutionen<sup>5</sup>.

### 3.1.2 Aufgaben der Schulvertretung

Die Schulvertretung

- ist besorgt für den Kontakt zwischen Institution und der HFS Zizers.
- Ist für eine Kontaktaufnahme mit den Studierenden in den ersten 6 Wochen des Studiums zuständig
- informiert sich über die Praxisausbildungsinstitution.
- organisiert die gemeinsamen Ausbildungsgespräche mit Praxisausbildenden, Studierenden und ev. weiteren Verantwortlichen der Institution.
- hält sich über die Entwicklung der Praxisausbildung der bzw. des Studierenden auf dem Laufenden und kontrolliert den Eingang allfälliger Protokolle und Qualifikationen.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben der Praxisausbildungskonzepte der Schule und der Institution sowie des Rahmenlehrplanes.
- führt bei Bedarf weitere Gespräche in der Praxis.

## 3.2 Ausbildungsinstitution

### 3.2.1 Anforderungen

Die Ausbildungsinstitution

- ist eine Einrichtung mit Schwerpunkt in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Sozialpädagogik.
- verfügt über eine Organisationsstruktur, die eine professionelle Ausbildung der Studierenden auf dem Niveau einer Höheren Fachschule gewährleistet.
- verfügt über ein auf die Institution angepasstes internes Ausbildungskonzept, das mit einem Anerkennungsbrief durch eine schweizerische Höhere Fach-

<sup>5</sup> <http://www.spas-edu.ch/de/taxonomy/term/1>

schule für Sozialpädagogik genehmigt worden ist.<sup>6</sup> Eine Kopie des Anerkennungsbriefes ist der HFS Zizers vor Ausbildungsbeginn der bzw. des Studierenden einzureichen. Wo kein solches Konzept besteht, muss es erstellt, eingereicht und von der Schule mit Anerkennungsbrief genehmigt werden.

- unterstützt die transparente Zusammenarbeit mit der HFS Zizers und richtet sich nach deren Ausbildungsrichtlinien.
- benennt eine qualifizierte Fachperson als Praxisausbildnerin, Praxisausbildner für jeden Studierenden vor Ausbildungsbeginn. Diese verfügen über eine abgeschlossene sozialpädagogische oder äquivalente Ausbildung und eine von den Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik anerkannte berufspädagogische Weiterbildung als Praxisausbildende mit einem Mindestumfang von 300 Lernstunden (Workload). Fachkräfte mit anderer Vorbildung oder anderen didaktischen Qualifikationen und mind. 2jähriger Erfahrung im sozialpädagogischen Bereich können ein Äquivalenzgesuch zur Bewilligung einreichen.<sup>7</sup>

### 3.2.2 Aufgaben der Institutionsleitung

Die Institutionsleitung

- unterzeichnet die Ausbildungsvereinbarung und die promotionsrelevanten Qualifikationen der Praxis.
- überwacht die Erfüllung der im schulischen Praxisausbildungskonzept und im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF enthaltenen Vorgaben.
- ist für die Erstellung und Einhaltung des internen Praxisausbildungskonzeptes der Institution verantwortlich.
- garantiert ein professionelles sozialpädagogisches Arbeiten und eine qualifizierte Praxisausbildung.
- bezeichnet die Praxisausbildnerin, den Praxisausbildner, die in der Regel im selben Team wie die Studierenden arbeiten und stellt sie für die Ausbildungsarbeit, insbesondere regelmässige Besprechungen, frei.
- nimmt punktuell oder auf besonderes Verlangen eines direkt Beteiligten an Ausbildungsgesprächen teil.

### 3.2.3 Aufgaben der Praxisausbildnerin bzw. des Praxisausbildners

Die Praxisausbildnerin bzw. der Praxisausbildner

- begleitet die bzw. den Studierenden und führt sie bzw. ihn systematisch in die professionelle sozialpädagogische Arbeit in ihrer Institution ein, mit dem Ziel, dem Ausbildungsstand entsprechend selbständig handeln zu können.
- erstellt zusammen mit der bzw. dem Studierenden den individuellen Lehrplan mit den entsprechenden Zielsetzungen zum Kompetenzerwerb gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF.

---

<sup>6</sup> Die Schulleitungen der deutschsprachigen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik haben im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der SPAS das Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungskonzepte harmonisiert. Alle Institutionen, die einen Ausbildungsplatz für die HF-Ausbildung anbieten wollen, müssen im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens ein auf ihre Institution angepasstes Ausbildungskonzept vorlegen. Dieses interne Praxisausbildungskonzept zeigt auf, wie die Aneignung und Ausübung der im RLP beschriebenen Kompetenzen ermöglicht und umgesetzt wird und dass die praktische Ausbildung den im RLP geforderten Umfang erreicht. (Vgl. dazu die Unterlagen auf <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>)

<sup>7</sup> SPAS HF Sozialpädagogik und HF Kindheitspädagogik / gemeinsame Anerkennung von Praxisplätzen/ 18.03.2022, S. 2

- führt mit der bzw. dem Studierenden in der Regel wöchentliche Besprechungen von 45 Min. oder vierzehntäglich 90 Min. durch. Im 3. und 4. Ausbildungsjahr kann dies auf vierzehntäglich eine Stunde reduziert werden.
- evaluiert und qualifiziert halbjährlich die Arbeit der bzw. des Studierenden.
- ist Ansprechperson für die Schulvertretung und informiert frühzeitig über wichtige Vorkommnisse in der Praxis, speziell auch über personelle und konzeptionelle Änderungen in der Ausbildung und in der Institution.
- bereitet die Ausbildungsgespräche vor, leitet diese und sorgt für die Protokollierung derselben sowie für die Verteilung der Protokolle.
- nimmt verbindlich an der jährlichen Praxisausbildungstagung der Schule teil.

### **3.3 Sozialpädagogin in Ausbildung bzw. Sozialpädagoge in Ausbildung**

#### **3.3.1 Anforderungen**

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge in Ausbildung

- hält sich an die Vorgaben des Ausbildungskonzeptes.
- setzt sich aktiv mit der Planung und Gestaltung der Ausbildung auseinander.
- setzt sich mit dem Beruf, der Arbeit in der Praxis, dem Unterrichtsstoff und mit sich selbst auseinander.
- trägt die Hauptverantwortung für die Lernzielerreichung.

#### **3.3.2 Aufgaben**

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge in Ausbildung

- ist verantwortlich für eine detaillierte Information der Praxisausbildenden zu den Inhalten der schulischen Ausbildung.
- arbeitet aktiv an der wechselseitigen Integration von Theorie und Praxis,
- plant aktiv die Zielsetzung zum Kompetenzerwerb gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF mit den Praxisausbildenden und ist hauptverantwortlich für deren Erreichung.
- reflektiert und evaluiert ihre bzw. seine praktische Arbeit.
- bereitet sich sorgfältig auf Besprechungen und Ausbildungsgespräche vor und verfasst teilweise die entsprechenden Protokolle zuhanden der Beteiligten.
- ist verantwortlich für die Durchführung praxisbegleitender Aufgaben.
- reicht die Lernziele und die Qualifikationen termingerecht an die Schulvertretung weiter.
- informiert die Schulvertretung frühzeitig über Vorkommnisse, welche das erfolgreiche Bestehen der Praxisqualifikation beeinflussen.

## 4 Qualifikation in der Praxisausbildung

Der Ausbildungsprozess der berufspraktischen Ausbildung wird regelmässig von den Beteiligten reflektiert und qualifiziert.

### 4.1 Ausbildungsgespräche

Neben den in der Regel wöchentlich stattfindenden Besprechungen zwischen Praxisausbildenden und den Studierenden finden halbjährliche Ausbildungsgespräche zu den Erwartungen, zur Planung, kompetenzorientierten Lernzielsetzung resp. Standortbestimmung und Qualifikation des Lernprozesses statt. Das ausgefüllte Qualifikationsformular der sieben Kompetenzbereiche und die Protokolle dieser Gespräche werden den Beteiligten sowie der Schulvertretung gemäss den unten aufgeführten Terminen zugestellt.

<p><b>nur 1. Studienjahr bis Ende September</b> Beteiligte: PA/ Studierende/ Schulvertretung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführungsgespräch in der Institution (Rollenklärung, PA und Studierende)</li> <li>- Kontaktaufnahme durch Schulvertretung zu den Studierenden in den ersten 6 Wochen</li> <li>-Ausbildungsbeginn und erste zwei Zielsetzungen</li> </ul>	<p><b>2 Zielsetzungen an die Schulvertretung</b> Kurzaustausch mit Schulvertretung (initiiert durch Schulvertretung)</p>
<p><b>1.- 4. Studienjahr bis Ende Januar</b> Beteiligte: PA/ Studierende</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standortgespräch</li> <li>- Zwischenqualifikation (inkl. Auswertung der Ziele)</li> <li>- neue Zielsetzungen</li> </ul>	<p><b>Zwischenqualifikation an die Schulvertretung</b> (inkl. 2 Zielsetzungen ausgewertet und 2 Zielsetzungen neu)</p>
<p><b>1.- 4. Studienjahr bis Mitte Juni</b> Beteiligte: PA/ Studierende/ Schulvertretung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standortgespräch</li> <li>- Praxisqualifikation (inkl. der Ziele)</li> <li>- Zielsetzungen</li> </ul>	<p><b>Promotionsrelevante Praxisqualifikation an die Schulvertretung</b> (inkl. 2 Zielsetzungen ausgewertet und 2 Zielsetzungen neu)</p>

### 4.2 Zwischenqualifikation

Zwischenqualifikationen umfassen ein Standortgespräch mit Qualifikation des Lernprozesses sowie das Aufstellen der individuellen Zielsetzung für das folgende Semester, inklusive Auswertung der bisherigen Lernziele. Die HFS Zizers stellt dafür

eine „Arbeitshilfe zur Formulierung von kompetenzorientierten Lernzielen“<sup>8</sup> und ein Formular „Praxisqualifikation“<sup>9</sup> zur Verfügung.

### **4.3 Promotionsrelevante Praxisqualifikation**

Am Ende des jeweiligen Studienjahres findet die promotionsrelevante Praxisqualifikation statt. Sie umfasst wie die Zwischenqualifikation ein Standortgespräch mit Qualifikation des Lernprozesses in den sieben Kompetenzbereichen und die Auswertung der Lernziele. An diesen Gesprächen nimmt neben den Praxisausbildenden und den Studierenden auch die Schulvertretung teil. Die Gespräche im ersten und letzten Studienjahr finden in der Regel in der Institution statt, die Gespräche im zweiten und dritten Studienjahr in der Regel online, bei Bedarf aber auch vor Ort in der Praxis.

#### **4.3.1 Nicht erfüllte Praxisqualifikation**

Bei Schwierigkeiten in der Praxisausbildung, insbesondere wenn sich abzeichnet, dass die Praxisqualifikation „nicht erfüllt“ sein wird, ist die zuständige Schulvertretung sofort zu informieren.

Die Praxisqualifikationen am Ende des Studienjahres sind promotionsrelevant. Während der gesamten Ausbildung darf höchstens eine der insgesamt vier Praxisqualifikationen „nicht erfüllt“ sein. Das entsprechende Ausbildungsjahr muss mit definierten Auflagen der Praxisausbildungsinstitution und der Schule wiederholt werden. Die Schulleitung entscheidet ob ein ganzes oder halbes Ausbildungsjahr wiederholt werden muss.

Liegen zwei „nicht erfüllte“ Praxisqualifikationen vor, kommt es zu einem Ausbildungsabbruch.

#### **4.3.2 Ausbildungsunterbruch**

Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch ohne Zustimmung der Schulvertretung, respektive Schulleitung der HFS Zizers, wird das angefangene Praxissemester oder das Studienjahr als „nicht erfüllt“ qualifiziert. Für die Weiterführung kommt Punkt 4.3.1 zur Anwendung.

#### **4.3.3 Promotions- und Diplomierungsbestimmungen**

Für die Diplomierung muss gemäss „Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung“ der HFS Zizers die berufspraktische Ausbildung bestanden sein, d.h.

- es darf nicht mehr als eine „nicht erfüllte“ Praxisqualifikation vorliegen und
- am Ende des vierten Ausbildungsjahres muss eine „erfüllte“ Praxisqualifikation vorliegen.

<sup>8</sup> Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

<sup>9</sup> Siehe <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html>

#### **4.4 Kompetenzorientierte Lernziele**

Die Studierenden erarbeiten zusammen und in Absprache mit den Praxisausbildenden individuelle kompetenzorientierte Lernziele. Pro halbes Jahr müssen jeweils zwei dieser Lernziele der Schulvertretung zur Einsicht gesendet werden.

##### **4.4.1 Vorgehen beim Setzen der kompetenzorientierten Lernziele**

1. Zum Setzen der Lernziele kann das von der HFS Zizers zur Verfügung gestellte Kompetenzprofil (im Qualifikationsraster inkludiert) verwendet werden (Empfehlung)
2. Der aktuelle Lernbedarf der bzw. des Studierenden wird ermittelt.  
Der aktuelle Lernbedarf steht in einem Bezug
  - zum Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF
  - zum individuellen Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden,
  - zu den Gegebenheiten der Institution und den Erfordernissen des Arbeitsplatzes,
  - zu den Kompetenzen, die in den absolvierten Themenbereichen der schulischen Ausbildung vermittelt worden sind
3. Die Lernzielsetzungen werden ausgewählt und bezüglich der konkreten Ausbildungssituation ausdifferenziert. Die Lernziele sollten für die bzw. den Studierenden eine Herausforderung darstellen.
4. Die Lernziele werden mit Hilfe der „Arbeitshilfe zur Formulierung von kompetenzorientierten Lernzielen“ nachvollziehbar und präzise ausformuliert (inkl. möglichst objektiv überprüfbare Kriterien für die Zielerreichung, Termin zur Erfüllung und Beurteilung sowie Beschreibung des Vorgehens, um das Ziel zu erreichen).

##### **4.4.2 Beurteilung der kompetenzorientierten Lernziele**

Die individuellen kompetenzorientierten Lernziele werden durch die Praxisausbildenden aufgrund der vorgesehenen Kriterien nach demselben Raster beurteilt und mit der bzw. dem Studierenden besprochen. Die Beurteilungen sollen möglichst für alle Beteiligten nachvollziehbar begründet sein. Aus den Erkenntnissen des Beurteilungsgesprächs werden neue kompetenzorientierte Lernziele entwickelt.

In der Qualifikation werden von den Praxisausbildenden die vertieften Lernziele berücksichtigt.

##### **4.4.3 Beurteilung der Kompetenzbereiche und Gesamtbeurteilung**

Im Formular „Praxisqualifikation“<sup>10</sup> werden die Kompetenzbereiche aus dem Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF durch die Praxisausbildenden formativ beurteilt.

Die Praxisqualifikation wird gesamthaft als „erreicht“ oder gesamthaft als „nicht erreicht“ beurteilt.

Für die Beurteilung ist der durchlaufene Prozess anhand des Ausbildungsstands entscheidend.

---

<sup>10</sup> <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.htm>

## 5 Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis

- Zwischen der Institution, der bzw. dem Studierenden und der Schule wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.
- Das Studium ist an eine Anstellung des Studierenden als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge in Ausbildung in einer sozialpädagogischen Institution gebunden. Diese basiert auf einem Arbeitsvertrag zwischen der Institution und der bzw. dem Studierenden.
- Die Schulveranstaltungen sind für die Studierenden obligatorisch.
- Die Ausbildungssupervisionssitzungen sind für die Studierenden obligatorisch und gelten als Schulzeit. Es gelten demnach die vertraglichen Vereinbarungen gemäss individuellem Arbeitsvertrag betreffend Schulzeiten. Die Praxisausbildungsinstitution übernimmt, wenn immer möglich, die Reisekosten zu diesen Sitzungen.
- Die Schule empfiehlt eine Anstellung zwischen 60 % und 75%. Sie soll nicht überschritten werden, kann jedoch allenfalls bis minimal 50%<sup>11</sup> reduziert werden.
- Studierende, die mehr als 10% der vereinbarten Jahreszeit fehlen, d.h. 10% der 50%-Anstellungsquote unterschreiten, müssen die fehlende Ausbildungszeit in der Regel innert Jahresfrist nach Studienabschluss nachholen bzw. kann dies in Einzelfällen zum Abbruch der Ausbildung führen. Die Schulleitung entscheidet auf begründete Gesuche hin über Ausnahmen.
- Eine Abwesenheit in der Praxisausbildung von 3 bis 6 Monaten kann dazu führen, dass das ganze Studienjahr wiederholt werden muss. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Monaten kann die HFS Zizers über einen Ausbildungsunterbruch verfügen.
- Die Schule empfiehlt die Entlohnung nach EKUD (Kanton Graubünden) bzw. nach den kantonalen Richtlinien sowie den Empfehlungen von AvenirSocial zu gestalten.
- Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes ist in der Regel nicht vorgesehen und benötigt das Einverständnis der Schule. Bevor eine neue Ausbildungsstelle angetreten werden kann, muss eine von der Schule unterzeichnete Ausbildungsvereinbarung vorliegen.
- Ein Stellenwechsel darf die erforderliche jährliche Praxisqualifikation nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall (z.B. einer gefährdeten Praxisqualifikation) wird die jährliche Qualifikation als „nicht erfüllt“ betrachtet.
- Abwesenheiten vom Arbeitsplatz infolge Unfall oder Krankheiten von mehr als 2 Wochen sind der Schulvertretung zu melden.
- Bei einem allfälligen Stellenwechsel oder am Schluss der Ausbildung ist ein Arbeitszeugnis auszustellen.

---

<sup>11</sup> Gemäss der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen 2. Kap. 1. Abschnitt, Art.4,2 vom 11. März 2005